



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Jugendhilfe
Sachbearbeitung: André Helmlinger
Fachdienstleitung: André Helmlinger

Beratungsgremium

Jugendhilfeausschuss

Die Sitzung ist am

24.11.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Beschlussantrag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird auf Bundesebene entweder der Begriff „Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ oder „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ und als Abkürzung einheitlich „UMA“ verwendet.

UMA bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen, rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen.

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Jugendhilfe in Baden-Württemberg eine nie dagewesene Anzahl an Kindern und Jugendlichen in Obhut genommen, die im Zuge der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen nach Deutschland kamen. Im Alb-Donau-Kreis handelte es sich zu dieser Zeit um insgesamt 284 Personen.

In den vergangenen Monaten nahmen die Zugänge von UMA in Baden-Württemberg und somit auch im Alb-Donau-Kreis wieder zu und steigen seitdem kontinuierlich an. Auch haben sich durch den Ukraine-Krieg die weltpolitischen Verhältnisse schlagartig verändert und neben bereits bestehenden Krisenregionen der Welt, fliehen weiterhin viele (junge) Menschen aus ihrer Heimat

Sachverhalt

a) Rechtliche Grundlagen, Verteilverfahren und Aufgaben des Jugendamts

Ein „UMA“ im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

In Deutschland sind anknüpfend an internationale Rechtsvorschriften bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Durch die Einführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete Minderjährige haben Jugendämter verschiedene Aufgaben. Am Beginn des Verfahrens stehen die „Erstaufnahme Jugendämter“, die die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut nehmen. Im Rahmen des Verteilungsverfahrens erfolgt die Zuweisung der unbegleiteten Minderjährigen in ein „Zuweisungsjugendamt“, das die unbegleiteten Minderjährigen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt und anschließend im Rahmen der

Hilfen zur Erziehung die weitere Hilfeplanung bis zur Volljährigkeit und ggf. darüber hinaus übernimmt.

Die Entscheidung, welchem Bundesland unbegleitete Minderjährige zugewiesen werden und welche Bundesländer unbegleitete Minderjährige abgeben, trifft das Bundesverwaltungsamt auf Grundlage eines Berechnungsverfahrens, auf das sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27. April 2017 verständigt hat.

Danach erfolgt die Verteilung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen, ähnlich wie bei der Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge, aufgrund der Einreisezahlen eines Monats. Dafür trifft das Bundesverwaltungsamt eine Prognose bezüglich der zu erwartenden Einreisen in einem Monat. Die Verteilstellen der Bundesländer melden dem Bundesverwaltungsamt jeweils die Anzahl der gemeldeten vorläufigen Inobhutnahmen der Vorwoche sowie die Anzahl der Minderjährigen, die von der Verteilung ausgeschlossen sind. Anhand dieser Zahlen nimmt das Bundesverwaltungsamt die bundesweite Verteilung vor und bestimmt eine Über- bzw. Unterlast jedes einzelnen Bundeslandes. Die Über- und Unterlasten werden auf den nächsten Monat übertragen und im Folgemonat ausgeglichen.

Von allen bundesweit ankommenden UMA soll Baden-Württemberg aktuell nach dem Königsteiner Schlüssel 13,01 Prozent aufnehmen. Die Landesverteilstelle UMA des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) übernimmt die Aufgabe der Verteilung der Jugendlichen auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die ihre Quote noch nicht erfüllt haben.

Neben dem allgemeinen Sozialen Dienst ist auch noch der Aufgabenbereich der Vormundschaft und Pflegschaft im Kontext von UMA zu betrachten. Hier bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 4 SGB VIII nach der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme und für die Leistung. Es ist also immer das Jugendamt für die Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft örtlich zuständig, das auch für die Inobhutnahme bzw. die Leistung örtlich zuständig ist. Damit soll die örtliche Zuständigkeit für die Jugendhilfemaßnahme und die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft /Pflegschaft immer in demselben Jugendamt liegen.

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten der unbegleiteten Minderjährigen. Das bedeutet, er nimmt all die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen. Zusammengefasst ist der Vormund persönlicher Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter, Personensorgeberechtigter, Entwickler von Lebensperspektiven, Mitwirkender im Hilfeplanverfahren und erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des jungen Menschen und entwickelt mit diesem gemeinsam eine Lebensperspektive. Dabei gewährleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

In der Betreuung, Bearbeitung und Begleitung von UMA sind im Alb-Donau-Kreis demnach vor allem die Fachdienste 42 - Soziale Dienste, Familienhilfe und Fachdienst 40 - Jugendhilfe beteiligt und arbeiten hier eng zusammen.

b) Statistik

Entwicklung der UMA-Fälle 2020 – 09/2022

01.01.2020	01.01.2021	30.09.2021	01.01.2022	30.09.2022
11	4	12	15	37

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass im Verlauf des Jahres 2020 die Zahlen der zu betreuenden UMA stark rückläufig und keine Neuzugänge zu verzeichnen waren. Dies ist unter anderem damit zu erklären, dass das Bundesland Baden-Württemberg in den vorherigen Jahren eine so große Personenanzahl aufgenommen hatte, dass es für längere Zeit als „abgebendes“ Bundesland agieren und sämtliche neuen Fälle weiterverteilen konnte. Ab Mai 2021 wurden aufgrund des Absinkens der Landesquote unter 100 Prozent wieder landesinterne Verteilungen innerhalb von Baden-Württemberg aufgenommen, so dass auch die Zuweisungen an den Alb-Donau-Kreis stetig stiegen.

Von den im September 2022 betreuten 37 UMA stammen fünf Personen aus der Ukraine. Die restlichen Nationalitäten verteilen sich auf Afghanistan, Syrien, Somalia, Gambia, Albanien und Eritrea.

c) Zusammenarbeit mit regionalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Um dem steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen von zugeteilten und aufgegriffenen UMA bedienen zu können, wurden in den vergangenen Monaten fortlaufend Gespräche mit den lokalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gesucht und verschiedene Leistungsangebote vereinbart.

Neben einer durch die Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis gemeinsam genutzten Wohngruppe nach § 34 SGB VIII im Oberlin e. V., in welcher vor allem (vorläufige) Inobhutnahmen möglich sind, wurden weitere Wohngruppen mit der Jugendhilfe Seitz und der Stiftung St. Konradi vereinbart.

Gerade mit dem zuletzt genannten Träger fand eine sehr intensive Zusammenarbeit statt, die eine sukzessive Anpassung des Betreuungsangebots von UMA auf dem St. Konradi Stiftungsgelände über die Monate ermöglichte.

Neben der (vorläufigen) Inobhutnahme und den daran anschließenden Hilfen zur Erziehung, die vor Ort geleistet werden, wurde die Beschulung der betroffenen Jugendlichen in einer VAB-O Klasse (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen) organisiert. St. Konradi holte zudem beim staatlichen Schulamt Biberach die Berechtigung ein, Spracherkennungsprüfungen vorzunehmen, um eine passgenauere Sprachförderung der Jugendlichen anbieten zu können.

Ergänzend ist die Vermittlung in Praktika in regionalen Betrieben angedacht und, in Bezug auf die Verselbstständigung der jungen Menschen, der Wechsel von einer betreuungsintensiveren Wohngruppe hin zu einer mehr Selbstständigkeit einfordernden BJW (Betreutes Jugendwohnen) Gruppe möglich.

Zusammengefasst ist somit mittelfristig die komplette jugendhilferechtliche Betreuung

und Versorgung der jungen Menschen in St. Konradi durchführbar und soll in Zukunft noch mehr intensiviert werden.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze stetig hoch bis komplett ausgelastet ist. Dies ist jedoch kein landkreisinternes Problem, sondern landes- und bundesweit zu beobachten.

d) Finanzen

Fallkosten für UMA, die einem Jugendamt über das landes- oder bundesweite Verteilungsverfahren zugewiesen werden, werden stets vom Land erstattet.

Zu beachten ist, dass das Land Baden-Württemberg grundsätzlich an die im Bundesrecht enthaltene Monatsfrist zur Kostenerstattung gebunden ist. Die Monatsfrist beginnt wie im Gesetz festgelegt mit dem Grenzübertritt eines UMA, lediglich wenn dieser Zeitpunkt nicht amtlich festgestellt ist, hilfsweise am Tag der erstmaligen Feststellung im Inland, hilfsweise mit der erstmaligen Vorsprache beim einem Jugendamt.

Auch hier ist somit die enge Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes 42 und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Fachdienstes 40 essenziell, um eine Einhaltung der benannten Monatsfrist garantieren zu können.

Wie bereits im Budgetbericht (Stand: Januar – September 2022) festgehalten, liegen die Transferaufwendungen im Bereich der stationären Leistungen mit Erstattungsanspruch um 1,1 Mio. € über dem Plan. Dies begründet sich in der Steigerung der Fallzahlen in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und in der Heimerziehung (§34 bzw. §41 in Verbindung mit §34 SGB VIII), so dass sich die zuvor bereits benannte statistische Zunahme an Fallzahlen auch in der Kostenentwicklung des Jahres 2022 niederschlägt.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die Auswirkungen des Ukraine Krieges, dessen Ende aktuell noch nicht absehbar ist, wenngleich die Fallzahlen von UMA aus der Ukraine sich momentan noch im überschaubaren Rahmen halten. Dennoch ist weiterhin von einer Zunahme der Fallzahlen auszugehen.

Da die entstehenden Kosten für die verschiedenen Leistungen nach SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer, wie bereits beschrieben, in einem nachgelagerten Abrechnungsverfahren vom Regierungspräsidium Stuttgart erstattet werden, liegt der Fokus auch weiterhin auf der fristgerechten Fallbearbeitung.

Für das Jahr 2023 wurde die Steigerung der Fallzahlen ebenfalls berücksichtigt und entsprechend geplant, was knapp eine Verdreifachung der bisher veranschlagten Kosten auf ca.0,84 Mio. € (Ansatz 2021: 0,29 Mio. €) zur Folge hat.

Konsequenterweise steigen auch die geplanten Einnahmen um den Faktor drei auf ca. 1,2 Mio. €.

e) Perspektive/ Entwicklung

Auch der KVJS verwies in seiner wöchentlichen Meldung zu den landesinternen Verteilungen zuletzt darauf, dass die UMA-Neuzugangszahlen und Anmeldezahlen seit Wochen kontinuierlich zunehmen.

Auf Grund der aktuellen weltpolitischen Lage ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Anzahl der Geflüchteten im Allgemeinen und UMA im Speziellen in Europa in den kommenden Monaten zunehmen wird.

Viele Jugendämter innerhalb Baden-Württembergs signalisieren, dass es zunehmend schwieriger wird, geeignete Inobhutnahmeplätze beziehungsweise -gruppen auf der Grundlage von § 42a SGB VIII einzurichten. Die bereits vorhandenen Angebote kommen an ihre Belastungsgrenze und zusätzlich erschwert der Fachkräftemangel die kontinuierliche Betreuung von Gruppen.

Es bleibt daher vorderste Aufgabe auch in den kommenden Monaten mit den lokalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe engmaschig und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, bestehende Betreuungsangebote zu erweitern und ggf. neue Angebote zu schaffen, um auch zukünftig hilfeschuchenden jungen Menschen die passende Betreuung und Versorgung zukommen lassen zu können.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Jugendhilfe	1x
Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe	1x
Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung	1x

Vertagungsfähig: ja

Ulm, 4. November 2022

Anlage

keine